

Ordnung der C-Prüfung

am Institut für evang. Kirchenmusik Bayreuth

aus der Satzung des Instituts für evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Beschlossen vom Landeskirchenrat in der Sitzung am 13. 7. 2005

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (GO-KiMuHSch) vom 2. August 2000 (KABI S. 342, ber. S. 420) folgende Satzung für das Institut für evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (InstSatzg – KiMuHSch):

§ 1

Rechtsform und Auftrag

- (1) Das Institut für evangelische Kirchenmusik ist der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossen.
- (2) Das Institut für evangelische Kirchenmusik dient der Abnahme der C-Prüfung für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst und der kirchenmusikalischen A-Prüfung. Beide Prüfungen sind kirchliche Prüfungen und nicht staatlich anerkannt.
- (3) Das Institut für evangelische Kirchenmusik erfüllt seinen Auftrag gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Im Übrigen findet die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 5. März 2002 (KABI S. 151) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

Prüfungen

- (1) Die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen richten sich nach den anliegenden Prüfungsordnungen (Anlage 1 und 2).

§ 3

C-Prüfung

- (1) Die C-Prüfung dient dem Nachweis der Qualifikation für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an der Rahmenordnung 1978 für die C-Prüfung der Konferenz der Direktoren der Kirchenmusikalischen Ausbildungsstätt-

ten und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) An der C-Prüfung können Kandidaten und Kandidatinnen teilnehmen, die sich in der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf eine andere Weise, z.B. bei einem Dekanatskantor bzw. einer Dekanatskantorin oder an einer anderen Ausbildungsstätte, vorbereitet haben. Nicht zugelassen werden Kandidaten oder Kandidatinnen, die sich an einer bayerischen Berufsfachschule vorbereitet haben. Über die Zulassung von Kandidaten bzw. Kandidatinnen aus anderen Landeskirchen entscheidet der bzw. die Prüfungsvorsitzende im begründeten Einzelfall.
- (3) Zugelassen werden nur Kandidaten und Kandidatinnen, die einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Die Zulassung ist bis spätestens zum 01. Mai eines jeden Jahres bei dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein detaillierter Lebenslauf mit Angaben über die allgemeine Schulbildung und die musikalische Vorbildung und Praxis;
 2. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Kopie;
 3. ein pfarramtliches Zeugnis, aus dem die Mitgliedschaft in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört, hervorgeht;
 4. eine Erklärung, wie sich der Kandidat bzw. die Kandidatin in den einzelnen Fächern vorbereitet hat,
 5. eine Bestätigung des jeweiligen Ausbilders bzw. der jeweiligen Ausbilderin, dass das Bestehen der Prüfung für möglich erachtet wird.

Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die sich an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf die Prüfung vorbereitet haben, kann auf diese Unterlagen verzichtet werden, sofern diese bei der Hochschule lückenlos vorliegen.

- (4) Den Prüfungsvorsitz führt der bzw. die für Aus- und Fortbildung zuständige Landeskirchenmusikdirektor bzw. Landeskirchenmusikdirektorin oder eine von ihm bzw. ihr benannte Vertretung. Dieser bzw. diese erlässt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern den Prüfungsplan, aus dem Ort und Zeitpunkt der Prüfungen hervorgehen und bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen.

Die Prüfer bzw. Prüferinnen erhalten für ihre Prüfungstätigkeit Prüfungsvergütungen in entsprechender Anwendung der Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Vergütung von Hochschullehrern, die im Rahmen der Kooperation an Fachakademien als Prüfer tätig werden, vom 27.02.1991, Az: XII/6 – 6 – K 2740/5/1 – 19/26 826, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Lehrkräfte der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern haben, soweit es sich um Kandidaten bzw. Kandidatinnen der eigenen

Hochschule handelt, im Rahmen ihres Dienstauftrages unentgeltlich an den Prüfungen mitzuwirken.

- (5) Über das Bestehen der Prüfung wird ein kirchliches Zeugnis ausgestellt, das von dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden und dem bzw. der Vorsitzenden der Kommissionen für die Fächer Chorleitung, Orgel-Literaturspiel und liturgisches Orgelspiel zu unterzeichnen ist. Dieses Zeugnis enthält die Abschlussnoten der einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote.

§ 4 A-Prüfung

./.

§ 5 Beschwerde

- (1) In den folgenden Fällen der Prüfungen gemäß §§ 3, 4 ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:
- a) Nichtzulassung zur Prüfung,
 - b) Zurückweisung des Einspruchs gegen Mängel im Prüfungsverfahren,
 - c) Maßnahmen bei Täuschung,
 - d) Festsetzung des Prüfungsergebnisses.

Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a – c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Falle des Buchstaben d ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses jeweils schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einzulegen. Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

- (2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, gegen anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen Verfahrensbestimmungen.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Hält der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er bzw. sie die getroffene Entscheidung ganz oder teilweise auf. Er bzw. sie kann anordnen,

dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

- (5) Bei einer Beschwerde nach Abs. 1 Buchst. a kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 6

Weitere Beschwerde

- (1) Hilft der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Beschwerde nicht ab, ist gegen diese Beschwerdeentscheidung die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig, sofern Rechtsverstöße geltend gemacht werden.
- (2) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die Beschwerdeentscheidung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (3) Bei einer Beschwerde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 7

Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht

Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 9. Dezember 1992 (KABI S. 372, ber. KABI 1993 S. 270) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Gebühren

- (1) Für Kandidaten und Kandidatinnen, die sich nicht an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vorbereitet haben, wird für die C-Prüfung eine Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erhoben.
- (2) Für Kandidaten und Kandidatinnen, die sich an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vorbereitet haben, wird für die C-Prüfung und für die A-Prüfung eine Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erhoben.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung und die Prüfungsordnungen (Anlage 1 und 2) treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Kirchengesetz über die Fachakademie für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. Dezember 1973 (KABI 1974 S. 11), geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 1992 (KABI S. 384), außer Kraft tritt (§ 10 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. April 2000, KABI S. 190).

* * * * *

Anlage 1: Prüfungsordnung für die C-Prüfung

I) Allgemeine C-Prüfung für den Kantoren- und Organistendienst, bzw. den Kantorinnen- und Organistinnendienst

1. Kantoren- bzw. Kantorinnendienst

1.1. Chorleitung

- a) *Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen einfachen Chorsatzes a-cappella (Liedsatz oder Motette).*

Vorbereitungszeit: zwei Wochen. Prüfungsdauer: 20 Minuten.

- b) *Kenntnis guter leichter Chorliteratur und der wichtigsten Chorsammlungen.*

Prüfungsdauer: 5 Minuten.

Wertung a : b = 9 : 1

1.2. Liturgisches Singen

- a) *Kenntnis der liturgischen Weisen der Gottesdienstordnungen G 1 bis G 4 und der Psalmmodelle des Evangelischen Gesangsbuches, Ausgabe für Bayern und Thüringen.*

Prüfungsdauer zu a) ca. 5 Minuten im Rahmen der Prüfung „Hymnologie“.

- b) *Singen der liturgischen Weisen und Psalmen bei der Prüfung „Liturgisches Orgelspiel“.*

- c) *Unbegleitetes Singen eines Chorals in der Prüfung „Sologesang“.*

1.3. Sologesang, Stimmbildung, Sprecherziehung

- a) *Begleiteter Vortrag eines Kunstliedes oder geistlichen Konzertes und unbegleiteter Vortrag eines Chorals.*

- b) *Fragen zu Stimmphysiologie mit besonderer Berücksichtigung des chorischen Einsingens.*

- c) *Lesen eines selbstgewählten Textes aus der Bibel oder eines Liedtextes aus dem Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe für Bayern und Thüringen.*

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

Wertung a : b : c = 8 : 1 : 1

1.4. Partiturspiel

- a) *Spielen des Chorsatzes der Chorleitungsaufgabe.*

- b) *Spielen eines leichten vierstimmigen Chorsatzes (notiert auf vier Systemen).*

Vorbereitungszeit zu b) eine Woche, Prüfungsdauer insgesamt ca. 5 Minuten.

1.5. Blechbläserchorleitung (fakultativ)

Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen freien oder choralgebundenen Bläserchorsatzes.

Vorbereitungszeit: zwei Wochen, Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten.

2. Organisten- bzw. Organistinnendienst

2.1. Liturgisches Orgelspiel

- a) *Beherrschung der liturgischen Stücke der Gottesdienste G 1 bis G 4 nach dem Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe für Bayern und Thüringen, Nr. 679 bis 682, gespielt nach eigenem Satz oder aus einem derzeit gültigen Begleitbuch (in der Regel das „Begleitbuch zum EG“, Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Thüringen und Bayern).*
- b) *Spielen von drei gegebenen stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch (einschl. improvisierter Intonation) im eigenen Satz oder nach einem derzeit gültigen Begleitbuch (s.o.), vierstimmig Man. und Ped., vierstimmig mit obligatem cantus firmus, dreistimmig auf zwei Man. und Ped..*
Vorbereitungszeit: eine Woche.
- c) *Vom-Blatt-Spiel eines Begleitbuchsatzes mit Intonation.*

2.2. Orgel-Literaturspiel

- a) *Vortrag je eines freien und eines c.f.-gebundenen Werkes aus der Orgelliteratur des 17.bis 20. Jahrhunderts. Schwierigkeitsgrad mindestens J. S. Bach „Orgelbüchlein“ oder V. Lübeck, Präludium und Fuge F-Dur.*
- b) *Vortrag eines Pflichtstückes. Vorbereitungszeit: vier Wochen.*
- c) *Kenntnis der wichtigsten Orgelliteratur.*

Die Prüfungen zu 2.1. und 2.2. dauern zusammen max. 40 Minuten. Die Prüfung ist in der (ggfls. gekürzten) liturgischen Form eines Gottesdienstes nach G 1 oder G 4 aus dem Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe für Bayern und Thüringen, durchzuführen, wobei die Orgel-Literaturstücke zu 2.2. a) als Vor- und Nachspiel zu spielen sind.

3. Andere Instrumente

3.1. Klavier

- a) *Vortrag einer zweistimmigen Invention von J. S. Bach und eines leichteren Sonatensatzes der Klassik oder Romantik und eines Werkes aus dem 20. Jahrhundert.*
- b) *Vom-Blatt-Spiel einer leichten Liedbegleitung.*

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

3.2. Melodieinstrument (fakultativ, Blechblasinstrument Pflicht bei Prüfung nach 1.5.)

Spiel eines oder mehrerer Vortragsstücke(s) mit oder ohne Begleitung.

Mögliche Instrumente: Blechblasinstrument, Holzblasinstrument, Streichinstrument, Gitarre.

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

4. Theoretische Fächer

4.1. Gehörbildung

a) schriftlich, Prüfungsdauer 60 Minuten:

- 1.) *einstimmiges tonales Diktat,*
- 2.) *zweistimmiges Diktat, z.B. Außenstimmen eines Bach-Chorals,*
- 3.) *kurze vierstimmige Akkordfolge,*
- 4.) *auswendige Niederschrift einer transponierten Kirchenliedmelodie,*

b) mündlich, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten:

- 1.) *Singen und Bestimmen von Intervallen, Dreiklängen und Tonleitern,*
- 2.) *Realisierung eines Rhythmus vom Blatt (durch Klatschen, Klopfen oder Sprechen),*
- 3.) *Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.*

Wertung a : b = 1 : 1

4.2. Tonsatz / Allgemeine Musiklehre

a) schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten:

- 1.) *Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes nach gegebener Vorlage,*
- 2.) *Aussetzen eines bezifferten Basses,*
- 3.) *Fragen zur Allgemeinen Musiklehre.*

b) praktisch und mündlich, Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten:

- 1.) *Spielen von Kadenzzen, Fortführung von Quintfallsequenzen (auch modulierend), Bilden und Auflösen von Septimakkorden verschiedener Art,*
- 2.) *Kenntnis der Kirchentönen, Fragen zur Musiktheorie.*

Wertung a : b = 3 : 2

4.3. Kirchenmusikgeschichte

Entwicklung der Musikgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der evangelischen Kirchenmusik von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. Namen und Werke wichtiger Komponisten der Musik- und vor allem der Kirchenmusikgeschichte.

Prüfungsdauer ca. 10 Minuten.

4.4. Orgelkunde

- a) *Kenntnis vom Aufbau der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang.*
- b) *Stimmen von Zungenpfeifen.*

Prüfungsdauer ca. 10 Minuten.

5. Kirchliche Fächer

5.1. Liturgik

- a) *Geschichte des Gottesdienstes.*
- b) *Kenntnis und Aufbau der Ordnungen des Gottesdienstes nach G 0 bis G 4 im Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe für Bayern und Thüringen (Nr. 673, 679 bis 682).*
- c) *Die Ordnung des Kirchenjahres.*

Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten.

5.2. Hymnologie

- a) *Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangsbuches, Ausgabe für Bayern und Thüringen.*
- b) *Geschichte des Kirchengesangs von den Anfängen bis zur Gegenwart.*

Prüfungsdauer: max. 20 Minuten einschließlich Liturgisches Singen gemäß. 1.2.a).

5.3. Theologische Information in Beziehung zur kirchenmusikalischen Praxis

- a) *Grundkenntnisse in der Bibelkunde.*
- b) *Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart.*
- c) *Kirchliches Leben, Konfessionen, kirchenmusikalische Rechtsbestimmungen.*

Prüfungsdauer: max. 15 Minuten.

II) C-Prüfung für Organisten bzw. Organistinnen

Gegenüber der Allgemeinen C-Prüfung (s. unter I.) ergeben sich folgende Änderungen:

A. Es entfallen die Prüfungen zu 1.1., 1.2. c, 1.3., 1.4. und 1.5..

B. Folgende Einzelprüfungen ändern sich:

2.1. Liturgisches Orgelspiel

- dazu: d) *Drei Choräle auswendig, Satz nach Wahl, Vorlage einer Liste, aus der einer der Choräle in der Prüfung ausgewählt wird.*
- e) *Ein Choral nach Wahl mit improvisiertem Vorspiel und eigener Harmonisierung (2 unterschiedliche Strophen) nach dem Evangelischen Gesangbuch, Ausgabe für Bayern und Thüringen.*

2.2. Orgel-Literaturspiel

Schwierigkeitsgrad mindestens J. S. Bach, Präludium und Fuge c-Moll, BWV 549.

3.1. Klavier

Das Klavierstück von Bach, hier mindestens im Schwierigkeitsgrad einer dreistimmigen Invention.

C. Alle anderen Prüfungen richten sich nach I.)

III) C-Prüfung für Chorleiter bzw. Chorleiterinnen

Gegenüber der Allgemeinen C-Prüfung (s. unter I.) ergeben sich folgende Änderungen:

A. Es entfallen die Prüfungen zu 2.1., 2.2., 3.1. und 4.4.

B. Folgende Einzelprüfungen ändern sich:

1.1. Chorleitung

a) *Erarbeiten eines Choralsatzes und einer leichten Motette a-cappella und Dirigieren eines weiteren, dem Chor bekannten Stückes.*

Vorbereitungszeit: zwei Wochen.

b) *Durchführung eines Einsingens mit dem Chor.*

Prüfungsdauer zu a) und b) zusammen 35 Minuten.

c) *Kenntnis guter leichter Chorliteratur und der wichtigsten Chorsammlungen.*

Prüfungsdauer 5 Minuten.

Wertung a + b : c = 9 : 1

1.4. Partiturspiel

a) *Spielen des Chorsatzes der Chorleitungsaufgabe.*

b) *Spielen eines umfangreichen vierstimmigen Chorsatzes (notiert auf vier Systemen).*

Vorbereitungszeit zu b) 30 Minuten, Prüfungsdauer insgesamt ca. 5 Minuten.

3. Andere Instrumente

Spielen eines Vortragsstückes oder mehrerer Vortragsstücke mit oder ohne Begleitung.

Mögliche Instrumente sind: Klavier, Blechblasinstrument, Holzblasinstrument, Streichinstrument, Gitarre. Ein Blechblasinstrument ist Pflicht bei einer Prüfung nach I.) 1.5.

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

C. Alle anderen Prüfungen richten sich nach I)

IV) Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

Die Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel und Orgel-Literaturspiel je dreifach, die Fächer Klavier, Gesang und Liturgik je zweifach, alle anderen Fächer einfach.